

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 50/06 B

L 8/14 KR 7/04 (Hessisches LSG)
S 30 KR 136/02 (SG Frankfurt am Main)

.....
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bahn-BKK - Regionalgeschäftsstelle Nord-West,
Engelstraße 55, 48123 Münster,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 1.675,87 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beklagte hat von dem Kläger durch einen sog Beitragssummenbescheid Beiträge für Beschäftigte des Klägers gefordert. Klage und Berufung gegen den Summenbescheid sind erfolglos geblieben.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen die Abweichung des Urteils des Landessozialgerichts (LSG) von zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) geltend.
- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn eine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 Um eine Abweichung iS des § 160a Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. In der Beschwerdebegründung wird dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Lohnsummenbescheides nach Auffassung des Klägers nicht vorliegen. Dabei werden rechtliche Erwägungen des LSG und tatsächliche Feststellungen des LSG kritisiert und eigene Sachverhaltsdarstellungen gegeben. Es wird außerdem geltend gemacht, es liege ein anderer Sachverhalt vor als in den vom BSG entschiedenen Fällen. All dieses reicht jedoch offensichtlich nicht, um eine Divergenz, dh eine Abweichung von tragenden Rechtssätzen des LSG einerseits und des BSG andererseits aufzuzeigen. Es werden weder Rechtssätze des LSG aufgezeigt, noch dazu im Widerspruch stehende Rechtssätze des BSG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 6 Der Streitwert ist in Höhe des vom LSG festgesetzten, bisher nicht beanstandeten Streitwerts festgesetzt worden.

